

Satzung

"Zeitzer Angelfischereiverein" (ZAFV)

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zeitzer Angelfischereiverein“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 06711 Zeitz-Zangenberg, Leipziger Straße 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu betreiben und zu entwickeln.
2. Zweck des Vereins ist die Hege und Pflege des Fischbestandes in den zur Verfügung stehenden Gewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzes sowie der Gesunderhaltung des Lebensraumes.
3. Aufgaben des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, sowie Abwehr und die Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche und Kinder benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
4. Der Austritt erfolgt jeweils zum Ende des Jahres, für das eine ordnungsgemäße Beitragszahlung geleistet wurde, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. infolge unbegründeter, nicht geleisteter Beitragszahlung bis zum 31.01. des Folgejahres.
5. Über eine Ausschluß entscheidet der Vorstand.
6. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen.

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen, den Vorstand zu wählen, in den Vorstand gewählt zu werden und auf sonstige Weise im Verein mitzuarbeiten.

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Gewässerordnung und sonstigen Regelungen sind alle Mitglieder berechtigt, die zur Verfügung stehenden Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle zutreffenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Festlegungen einzuhalten, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, alle Aufgaben und Zwecke des Vereins zu erfüllen und zu fördern, sowie fällige Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§6 - Finanzen und Mitgliedsbeiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge und Spenden. Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.

Auf Grundlage der jährlich durch die Mitglieder festgelegten Gebührenordnung für das Folgejahr sind die finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

§8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig als Schriftführer tätig ist
- dem Schatzmeister und
- weiteren 4 Beisitzern

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung reduziert oder erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

§ 9 - Versammlung und Beschlußfassung

1. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Wohnanschrift bzw. an die zuletzt benannte e-Mail – Adresse.
2. Jede ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.
4. Alle Versammlungen werden jeweils vom Vorsitzenden bzw. einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Finanzplanung, Festlegung der Gebührenordnung und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
6. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
7. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

8. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die den Ablauf und Inhalt in Kurzform, jedoch mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat die Finanzgeschäfte zu jeder Zeit ordnungsgemäß und nachweislich zu führen und die Jahresabrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresabrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft und den Mitgliedern vorgelegt.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen dem Land SA mit der Auflage zu, es für gemeinnützige Zwecke der Fischerei im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung am 29.08.2014 beschlossen.